

Ausstieg und Wiedereinstieg bei Krankheitsphasen

Informationen zur Streckung des Studiums, zum Teilzeitstudium und über Möglichkeiten der Unterbrechung des Studiums

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Individuelle Streckung bzw. Verlängerung des Studiums.....	2
3. Teilzeitstatus	4
4. Beurlaubung	5
5. Aussetzung des Studiums	7
6. „Faktische Unterbrechung“	8

1. Einführung

Möglicherweise stehen Sie vor der Frage, ob Sie das derzeitige Vollzeitpensum Ihres Studiums aufgrund einer andauernden oder studienerschwerenden Beeinträchtigung schaffen können. Möglicherweise überlegen Sie auch, das Studium für eine begrenzte Zeit zu unterbrechen. Die nachfolgenden Seiten geben Ihnen eine Übersicht über die Reduktion des Pensums mit und ohne Wechsel in den Teilzeitstatus, sowie über die Beurlaubung und Aussetzung als Möglichkeiten zur Unterbrechung des Studiums. Diese vier Möglichkeiten sind in der Immatrikulationsordnung und der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums der HAW Hamburg vorgesehen. Eine Entscheidung für eine dieser Optionen kann aber Auswirkungen auf andere Bereiche haben, vor allem in Bezug auf die Finanzierung des Studiums, auf die Krankenversicherung, auf die Organisation des Studiums oder auf Prüfungen.

Internationale Studierende, insbesondere die, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthaltG) haben, sollten vorab mögliche Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus klären.

Wir empfehlen Ihnen, sich wegen der möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung oder die Krankenversicherung an das Beratungszentrum Soziales und Internationales (BeSI) des Studierendenwerks Hamburg zu wenden. Internationale Studierende können sich beim BeSI oder beim International Office informieren.

Achtung: Für Studierende in dualen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen mit Studiengebühren (z.B. MPH) gelten eigene Regelungen. Die Informationen in diesem Merkblatt gelten daher nicht für diese Zielgruppe.

Für Fragen, die sich auf die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen beziehen, stehen Ihnen die Studienfachberater*innen und Fakultätsservicebüros (Prüfungen) zur Verfügung.

Ein Formular für einen Antrag auf Beurlaubung finden Sie im Downloadbereich bei myHAW. Dieser muss dann mit entsprechenden Nachweisen beim Studierendensekretariat eingereicht werden. Anträge auf Aussetzung des Studiums oder Teilzeitstudium werden formlos mit einer entsprechenden Begründung für die Beurlaubung beim Studierendensekretariat gestellt.

Auch die Mitarbeiterin des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Meike Butenob, und die Zentrale Studienberatung stehen Ihnen zwecks Beratung zur Verfügung.

<https://www.haw-hamburg.de/inklusion/beratung-und-kontakt/>

www.haw-hamburg.de/studium/beratung/studienberatung-und-coaching/

2. Individuelle Streckung bzw. Verlängerung des Studiums

Erläuterung

Unabhängig vom Teilzeitstatus ist auch bei einer Immatrikulation als Vollzeitstudent bzw. Vollzeitstudentin eine faktische Reduzierung der Semesterwochenstunden möglich.

Zwei bzw. drei Punkte sind hierbei zu beachten:

- besondere Regelungen in den einzelnen Prüfungsordnungen (zum Beispiel eine Fristenregelung, dass Scheine der ersten zwei Semester in den ersten vier Semestern erbracht werden sollen)
- die maximale Studiendauer laut Immatrikulationsordnung
- für internationale Studierende, insbesondere Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG, ist auch durch das Ausländerrecht eine maximale Studiendauer vorgesehen.

Für alle Studierenden gilt eine **maximale Studiendauer**, die aus der Immatrikulationsordnung der HAW hervorgeht. Studierende werden demnach exmatrikuliert, wenn sie ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben. Davon wird ausgegangen, wenn Studierende, die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschreiten oder wenn in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wird (hier zählen nur Fachsemester, keine Urlaubssemester). In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden. Bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung (etc.) angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Studiengängen, die nur einmal pro Jahr zulassen, werden einige Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten. Dieser Rhythmus der Angebote (nur SoSe oder nur WiSe) und ggf. notwendige Vorleistungen müssen bei der individuellen Studienplanung bedacht werden.

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 4 Immatrikulationsordnung der HAW, jeweilige Prüfungsordnung

Klärungsbedarf

Auswirkungen auf:

- die Studienfinanzierung (z.B. Förderungshöchstdauer BAföG ggf. Antrag auf spätere Abgabe des Leistungsnachweises bzw. Verlängerung der Förderungshöchstdauer)
- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf (jeweilige Prüfungsordnungen). Unabhängig davon: Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG

Informationen/Links

Ansprechpartner* innen für die individuelle Studienplanung sind die jeweiligen Studienfachberater* innen.

Auf dieser Webseite: <https://www.haw-hamburg.de/inklusion/nuetzliche-tipps/> unter der Überschrift „Streckung und Teilzeitstudium“ finden Sie konkrete Empfehlungen zur Streckung der Studiengänge im Department Soziale Arbeit.

3. Teilzeitstatus

Erläuterung

Studierende, die aus wichtigem Grund nicht die volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, werden nach form- und fristgerechter Antragstellung in **einigen Studiengängen** als Teilzeitstudierende immatrikuliert. Chronische Erkrankungen oder Behinderungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist, gelten als wichtiger Grund (neben weiteren Gründen). Die Gründe müssen durch Nachweise belegt sein, die sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studienganges eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende*r erlaubt.

Dies ist bisher in folgenden Fächern der HAW Hamburg der Fall (Stand SS 2021):

Bachelorstudiengänge: Angewandte Informatik, Informatik Technischer Systeme, Elektro- und Informationstechnik, Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement, Maschinenbau und Produktion, Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung in der Kindheit, Ökotrophologie, Gesundheitswissenschaften, Media Systems, Medientechnik

Masterstudiengänge: Automatisierungstechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Produktionstechnik und –Management, Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme, Konstruktionstechnik und Produktionsentwicklung, Mikroelektronische Systeme, Soziale Arbeit, Master of Public Health, Health Sciences, Sound–Vision–Games,

Das Teilzeitstudium an der HAW stellt eine individuelle Streckung des ursprünglichen Fachstudiums dar. Es handelt sich dabei nicht um ein gesondertes Angebot mit eigenem Curriculum. Studierenden ist es dadurch möglich, ihr Studienpensum pro Semester bis zur Hälfte zu reduzieren. Für ein individuelles Teilzeitstudium gelten die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Vollzeitstudiengänge. Zwei Teilzeitstudiensemester werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsemester gezählt. Es ist möglich, zwei Semester im Teilzeitstatus zu studieren, danach wieder im Vollzeitstatus, um dann wieder in den Teilzeitstatus zu wechseln.

Die Kosten des Semesterbeitrags halbieren sich nicht und entsprechen denen des Vollzeitstudiums.

Antrag und Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist bei der Immatrikulation oder während der Rückmeldefrist im Studierendensekretariat formlos und schriftlich zu stellen. Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund beigefügt werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für Vollzeitstudierende. Anträge für Studiengänge, die nicht für ein Teilzeitstudium geeignet sind, können nicht genehmigt werden. Der Antrag kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden. Ohne erneute Antragstellung erhalten der oder die Studierende nach zwei Semestern automatisch wieder den Vollzeitstatus. Der Teilzeitstatus muss jeweils beantragt werden.

Rechtsgrundlage

Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der HAW Hamburg vom 20.06.2013

Klärungsbedarf

Auswirkungen des Teilzeitstatus auf

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den (Nicht-) Zugang zu BAföG, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jbben
- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf, unabhängig vom Teilzeitstatus: Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG

Informationen/Links

www.haw-hamburg.de/studium/teilzeit-studieren/

Ansprechpartner* innen für die individuelle Studienplanung sind die jeweiligen Studienfachberater* innen.

4. Beurlaubung

Erläuterung

Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund kann u.a. durch eine Behinderung oder Erkrankung vorliegen, wenn dadurch bedingt mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen eines Semesters nicht

besucht werden kann. Dies kann für ein laufendes Semester der Fall sein, als auch im Voraus für ein kommendes Semester, in dem z.B. ein Klinikaufenthalt geplant ist.

Während eines Urlaubssemesters muss trotzdem der Semesterbeitrag gezahlt werden. Ggf. kann ein Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket erfolgen.

Ein Urlaubssemester zählt als Hochschulsemester jedoch nicht als Fachsemester.

Während der Beurlaubung dürfen in der Regel keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Davon ausgenommen sind:

- die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters
- die Fertigstellung von Prüfungsleistungen, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden
- die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung schon vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung erfolgt ist
- die Ablegung von Prüfungen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen zur Förderung der Mobilität

Antrag und Fristen

Ein Antrag auf Beurlaubung sollte für das kommende Semester möglichst im Zeitraum der Rückmeldefrist (Zahlungseingang mind. 14 Tage vor Semesterende) gestellt werden.

Bei Erkrankung ist eine Beurlaubung auch im laufenden Semester möglich, sobald klar ist, dass mind. die Hälfte der Lehrveranstaltungen nicht besucht werden kann.

Ein Formular für einen Antrag auf Beurlaubung finden Sie im Downloadbereich bei HELIOS. Dieser muss dann mit aussagefähigen Belegen und einer schriftlichen Erklärung der/s Studierenden beim Studierendensekretariat, Stiftstraße 69 eingereicht werden.

Rechtsgrundlage

§ 6 Immatrikulationsordnung der HAW

Klärungsbedarf

Auswirkungen des Status „Beurlaubung“ auf:

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den (Nicht-) Zugang zu BAföG, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jbben
- ggf. Antrag auf Rückerstattung der Kosten für das Semesterticket (HVW)

- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf, Wiederholungen von Prüfungsleistungen. Bei einer Beurlaubung im laufenden Semester müssen Sie klären, ob Sie sich noch von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen abmelden können oder ggf. krankheitsbedingt von Prüfungen zurück treten müssen.
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG
- Wiedereinstieg in auslaufende oder ausgelaufene Studiengänge je nach bisherigem Studienverlauf nicht möglich oder fraglich; sofern ein „Nachfolge-Studiengang“ vorhanden ist, evtl. ist ein Wiedereinstieg in diesen Studiengang möglich, Wiederaufleben der früheren Situation, insbesondere Fristvorgaben für Leistungen oder den Studienverlauf

Informationen/Links

<https://www.haw-hamburg.de/hochschule/hochschuleinheiten/studierendenzentrum/studierendensekretariat/>

5. Aussetzung des Studiums

Erläuterung

Personen, die aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung, einer Behinderung oder eines schwerwiegenden Unfalls am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden (neben weiteren Gründen). Die Aussetzung kann insgesamt bis zu vier Semestern erfolgen. Bei postgradualen Studiengängen können höchstens zwei Semester bewilligt werden. Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsesemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

Bei Personen, die mehr als die doppelte Regelstudienzeit studiert haben, soll von einer Aussetzung abgesehen werden. Bei Studierenden in auslaufenden Studiengängen ist eine Aussetzung ausgeschlossen, wenn der Abschluss des Studiums gefährdet ist.

Der Semesterbeitrag muss für entsprechende Semester nicht gezahlt werden.

Antrag und Fristen

Der Antrag ist für Studienbewerber*innen innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. für Studierende innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Semester. Für die erneute Immatrikulation muss spätestens während des

Bewerbungszeitraums des auf das letzte Aussetzungssemester folgenden Semesters ein Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums gestellt werden.

Rechtsgrundlage

§ 7 Immatrikulationsordnung der HAW

Klärungsbedarf

Auswirkungen der Exmatrikulation und der erneuten Immatrikulation auf

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den (Nicht-) Zugang zu BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jbben
- Krankenversicherung, weil während der Aussetzung eine Versicherung zu einem Tarif für Studierende nicht mehr möglich ist
- Wiedereinstieg in auslaufende oder ausgelaufene Studiengänge je nach bisherigem Studienverlauf nicht möglich oder fraglich; sofern ein „Nachfolge-Studiengang“ vorhanden ist, evtl. ist ein Wiedereinstieg in diesen Studiengang möglich, Wiederaufleben der früheren Situation, insbesondere Fristvorgaben für Leistungen oder den Studienverlauf
- Jeweilige Prüfungsordnung
- Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG

6. „Faktische Unterbrechung“

Erläuterung

Studierende nehmen nicht (mehr) an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teil, ohne einen Statuswechsel zu vollziehen oder von Prüfungen zurückzutreten. Manchmal melden sich Studierende unter Vorlage eines Dokuments über mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen ab.

Regelung

Kein Angebot der HAW Hamburg, sondern Vorgehensweise Studierender

Klärungsbedarf

Auswirkungen der „faktischen Unterbrechung“ auf:

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere auf den (Nicht-) Zugang zu BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sowie auf die Sozialabgaben beim Jbben

- Studium und Prüfungen, insbesondere zeitliche Vorgaben für den Studienverlauf, Möglichkeiten des Rücktritts von Prüfungen
Aufenthaltsstatus, besonders für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthaltG

Hinweis:

Die Inhalte dieses Informationsmerkbatts sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die vorliegende Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

© Dieses Merkblatt basiert auf der Originalarbeit des Büros für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universität Hamburg und wurde mit freundlicher Genehmigung der Behindertenbeauftragten Frau Dr. Gattermann für die HAW Hamburg angepasst.

HAW Hamburg, Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Prof. Dr. Röh, Verfasserin: Meike Butenob, Stand Juni 2021, www.haw-hamburg.de/inklusion